

# RS UVS Kärnten 1994/04/14 KUVS-1209/18/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

## Rechtssatz

Die Abnahme des Führerscheines zu einen Zeitpunkt, als die Abschleppung so weit fortgeschritten, daß das Fahrzeug bereits hochgehoben war, ist rechtswidrig, da es dem Beschwerdeführer im Sinne des § 76 KFG unmöglich war, sein Kraftfahrzeug wieder in Betrieb zu setzen, und zu diesem Zeitpunkt auch keinerlei Anhaltspunkte davon vorhanden waren, daß der Beschwerdeführer versuchen würde, ein anderes Fahrzeug in Betrieb zu nehmen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)